Amt Lebus
Gemeinde Reitwein

Beschluss-Vorlage

Nr.: GR/379/2023
öffentlich

Eingereicht durch:	Amt für Finanzen	Datum:	15.05.2023

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Finanzausschuss Reitwein		öffentlich
Gemeindevertretung Reitwein		öffentlich

Satzung zur Änderung der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes"Oderbruch"

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung Reitwein beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ (Anlage)

Sachdarstellung:
Die Neufassung des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz und die erlassene Beitragsbemessungsverordnung erfordern die Anpassung der Umlagesatzung der Gemeinde Reitwein, um Verbandsbeiträge auf die Grundstücke umzulegen, die nicht im Eigentum der Gemeinde Reitwein stehen.

Die Bemessung der Beiträge bestimmt sich nach der Größe der Flächen, nach der Lage, nach der Nutzungsartengruppe, nach dem Vorteilsgebietstyp und nach der Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren.

Der Gewässer- und Deichverband Oderbruch hat seine Verbandssatzung auf Grund der Beitragsbemessungsverordnung(BBV) überarbeitet und die Kosten für die Unterhaltung und für den Betrieb der Schöpfwerke neu bestimmt.

Unterschrift Amtsdirektor

Fachamt

1. Satzung zur Änderung
der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „ Oderbruch“
vom 00.00.2023

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 06. 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 03. 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1Absatz des Gesetzes vom 4. 12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. 05.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36] und in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die **GEMEINDEVERTRETUNG REITWEIN in ihrer Sitzung am 00.00.2023** folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Die Satzung der Gemeinde Reitwein zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 03/2021 vom 01.03.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 5 „Umlagesatz“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ in der Höhe	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,004198 €/m²
Landwirtschaft	0,002099 €/m²
Waldfläche	0,001050 €/m²
Flächen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deich-Verbandes „Oderbruch“ im Bruch	
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,006096 €/m²
Landwirtschaft	0,003048 €/m²
Waldfläche	0,001524 €/m²

“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Lebus, den 00.00.2023

Bartsch
Amtsdirektor